



Informationsveranstaltung
des Landesjustizprüfungsamts
zur Ersten Juristischen Staatsprüfung
am 26. Februar 2026
Universität München

Ministerialdirigentin Christine von Massenbach



Ziele der Veranstaltung

1. Sicherheit durch Information über Ablauf und Inhalt der Ersten Juristischen Staatsprüfung
2. Hilfe, um Fehler und Irrwege zu vermeiden



Themen der Veranstaltung

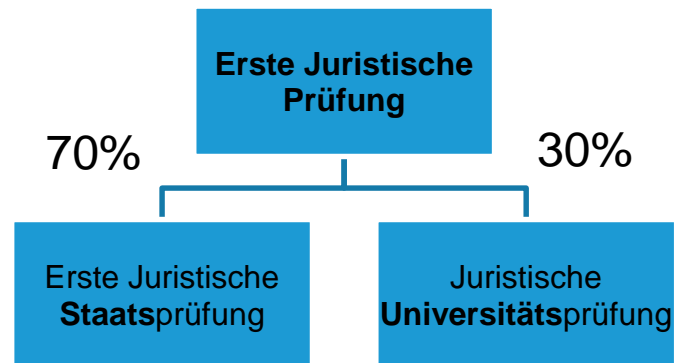
- I. Allgemeines
- II. Das Prüfungsverfahren
- III. Das E-Examen
- IV. Die zulässigen Hilfsmittel
- V. Die Prüfungsaufgaben
- VI. 10 Tipps für die Prüfung
- VII. Die mündliche Prüfung



I. Allgemeines

Was ist die Erste Juristische Staatsprüfung?

= Teil der Ersten Juristischen Prüfung



Rechtsgrundlagen:

- § 5d Deutsches Richtergesetz (DRiG)
- Bayerische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)



Organisatoren/Gestalter der Staatsprüfung

- Landesjustizprüfungsamt
- Örtlicher Prüfungsleiter/Örtliche Prüfungsleiterin
- **Prüfungsausschuss** für die Erste Juristische Staatsprüfung
 - Leiterin des Landesjustizprüfungsamts
 - drei Hochschullehrer
 - ein Prüfer aus dem Bereich der Verwaltung
 - ein Prüfer aus dem Bereich der rechtsberatenden Berufe



Wer ist Prüfer/Prüferin?

- **Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen**
der bayerischen juristischen Fakultäten
- Aus dem Bereich der Praxis:
Richter/Richterinnen und
Staatsanwälte/Staatsanwältinnen
Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen
Notare/Notarinnen
Verwaltungsbeamte/Verwaltungsbeamtinnen



Unabhängigkeit der Prüfer

§ 3 JAPO:

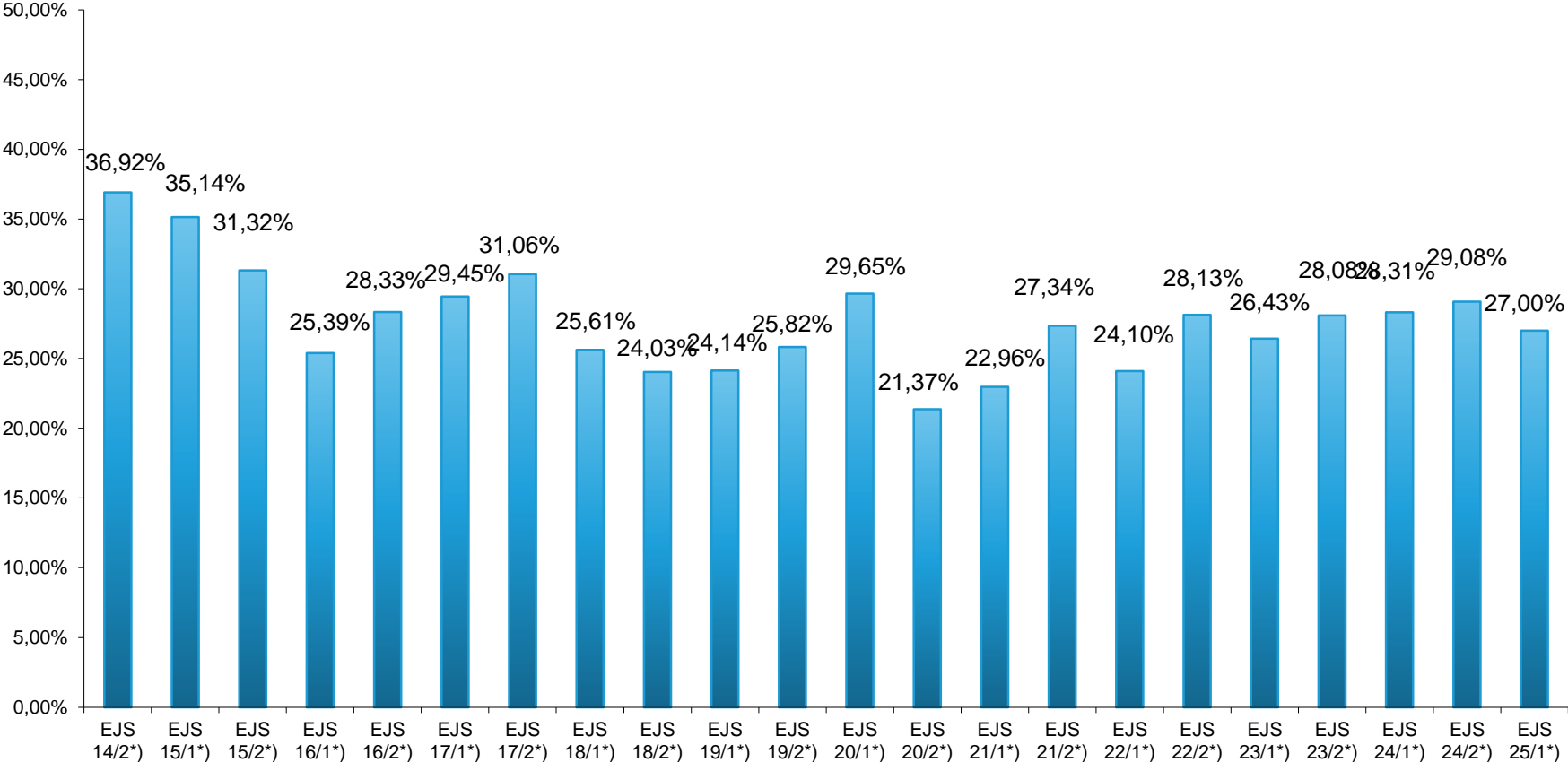
Die Prüfer der Juristischen Universitätsprüfung und der Staatsprüfungen sind bei Prüfungsentscheidungen **nicht an Weisungen gebunden**.

Die unverbindlichen Hinweise zur Lösung

- stellen keine „Musterlösung“ dar,
- schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus und
- enthalten keinen vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und -bewertung.



Misserfolgsquote (bayernweit)





II. Das Prüfungsverfahren

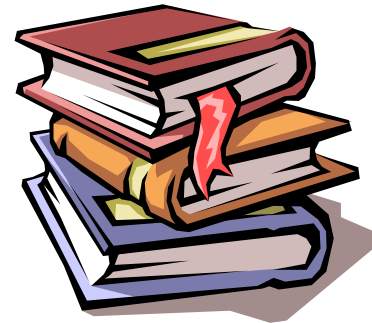
Der Ablauf des Prüfungsverfahrens

- Elektronischer Zulassungsantrag, § 26 Abs. 2 JAPO mit verbindlicher Ausübung des Wahlrechts zur Anfertigungsart
- Zulassung zum schriftlichen Teil und Ladung
- Schriftliche Prüfung
- Ergebnisbekanntgabe und Zulassung zur mündlichen Prüfung
- Mündliche Prüfung
- Prüfungsbescheinigung



Sechs schriftliche Arbeiten in jeweils fünf Stunden

- 3 x Zivilrecht
- 1 x Strafrecht
- 2 x Öffentliches Recht






Ergebnisbekanntgabe und Ladung zur mündlichen Prüfung

- Ergebnisbekanntgabe online und zudem weiterhin schriftlich
- Ladung zur mündlichen Prüfung
- Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung:
 - (1) Gesamtdurchschnitt mind. 3,80 Punkte
 - (2) nicht in mehr als drei Aufgaben weniger als vier Punkte („Hälfteklausel“)




Pilotierung der elektronischen Ladung zur mündlichen Prüfung

Elektronische Ladung zur mündlichen Prüfung gewünscht?
(enthält Einzelnoten und die Mitteilung der Prüfungskommission)
→ **Einwilligung zur Bekanntgabe** bei Anmeldung für die EJS
2026/2 zur Teilnahme an der Pilotierung



Hiermit willige ich ein, dass mir über mein Nutzerkonto in diesem Verfahren Dokumente, insbesondere Bescheide, **bekanntgegeben** werden können.

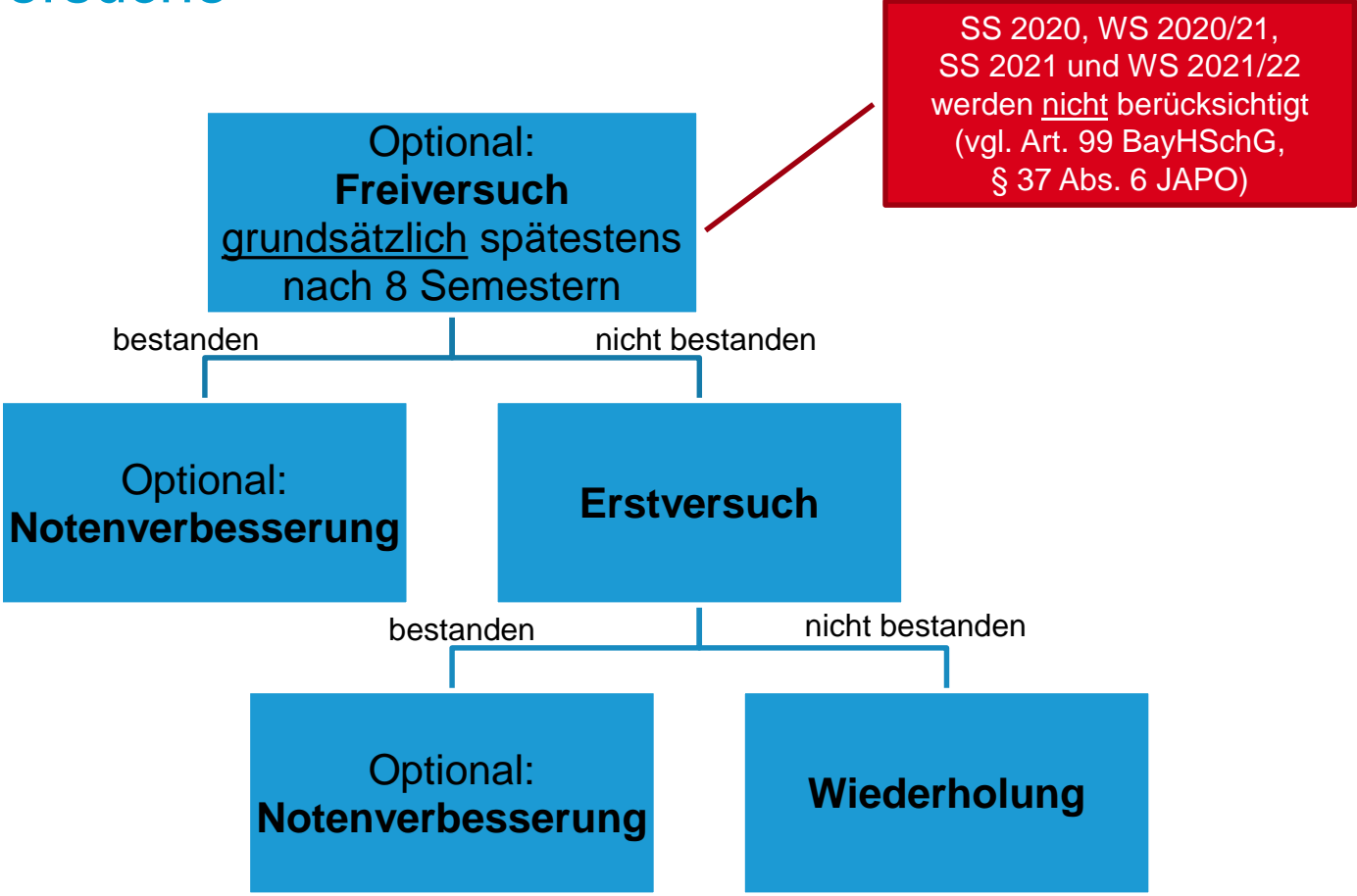


Hiermit willige ich ein, dass mir über mein Nutzerkonto in diesem Verfahren Dokumente, insbesondere Bescheide, **bekanntgegeben und zugestellt** werden können.

Nachfolgende Information gilt für beide Arten der Einwilligung: (...)



Prüfungsversuche





III. Das E-Examen *Rahmenbedingungen*

- **7 Prüfungsorte**
- **ca. 3.000 Prüflinge / Jahr**

Durchführung des E-Examens erfordert hohe personelle, finanzielle und technische Ressourcen.

- **Hohe Bedeutung der Ersten Juristischen Staatsprüfung**

Hohe Anforderungen an die technische Sicherheit, insbes. den Schutz vor Manipulation und Datenverlust.

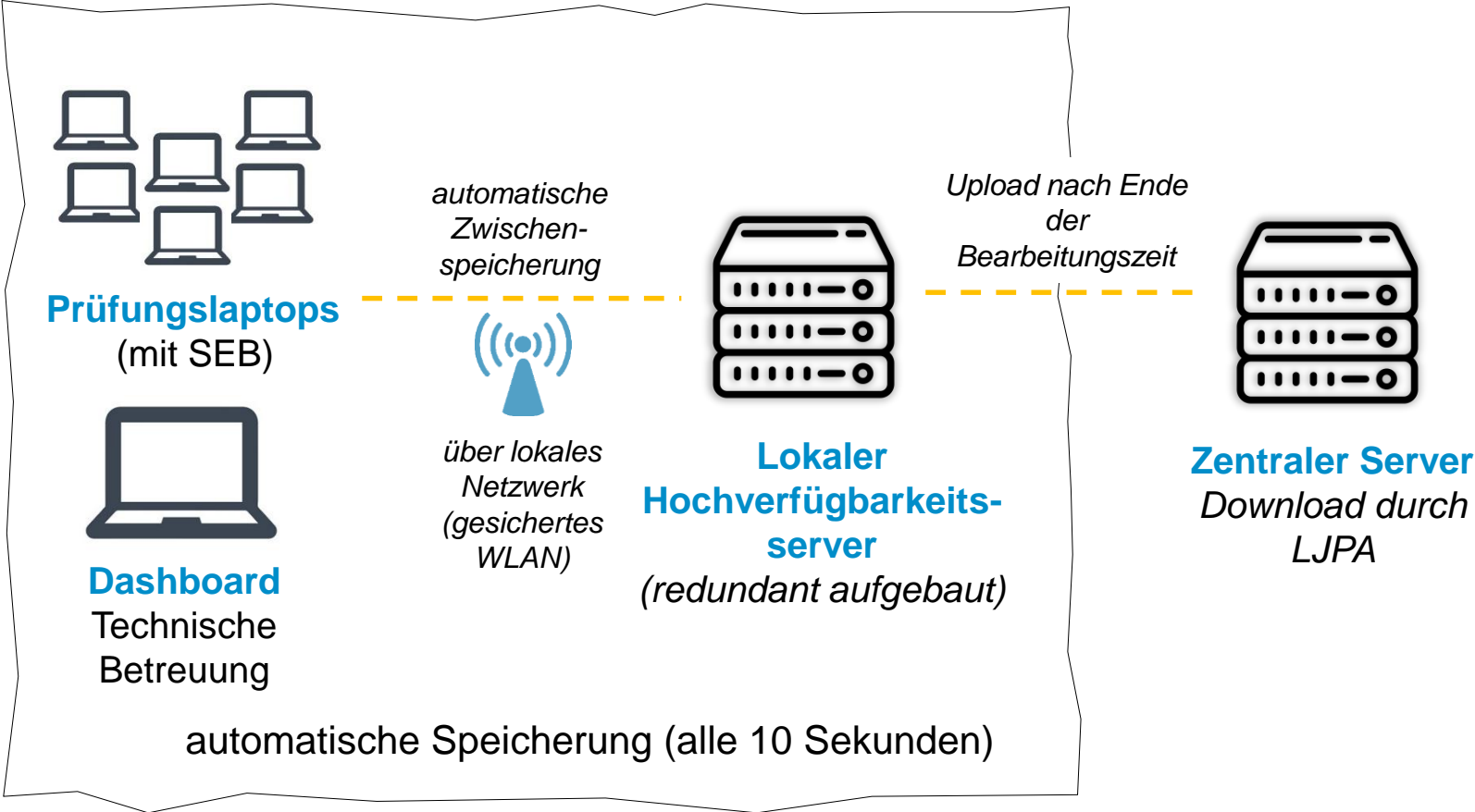


- **Intensive Konzeptionierung und Pilotierung vor dem Echtbetrieb**
- **Einführung geplant zur EJS 2026/2**



III. Das E-Examen

Aufbau des Prüfungssystems (Dienstleister Classtime AG)





III. Das E-Examen

Prüfungssystem

- **Mobiles Prüfungssystem**, tatsächliche Akkubetriebsdauer der Prüfungslaptops (zehn Stunden laut Herstellerangabe) variiert; wurde durch den Dienstleister optimiert.
- Zusätzlich **vollständige Ausstattung mit Powerbanks** (Anschluss erfolgt bei Bedarf durch den Dienstleister).



III. Das E-Examen

Ausübung des Wahlrechts

- Wahlrecht: elektronische oder handschriftliche Anfertigung.
- Ausübung des Wahlrechts mit elektronischer Anmeldung zur Prüfung.
- Ende der Anmeldefrist künftig (bereits ab EJS 2026/2!) **vier Monate** vor Prüfungsbeginn.



III. Das E-Examen

Vorbereitung auf das E-Examen

- Umfangreiche **FAQ** auf der Website des Landesjustizprüfungsamtes.
- „Look & Feel“ des Prüfungssystems:
Über den Browser abrufbares **Demoport** wird noch zur Verfügung gestellt.
Achtung: Keine Speicherfunktion!
- **Externe Tastatur** als zugelassenes Hilfsmittel in der Staatsprüfung:
 - Modell kann zur Examensvorbereitung genutzt werden.
 - Nach der geplanten Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung EJS dürfen die folgenden Modelle mit jeweils deutschem Tastaturlayout („QWERTZ-Layout“) mitgebracht werden:
 - CHERRY KC 1000 (ohne Zusatz „SC“) oder
 - Logitech K280e (auch mit Zusatz „Pro“ bzw. „for Business“).
- Elektronische Klausuranfertigung im **universitären Klausurenkurs**.



III. Das E-Examen

FAQ zum E-Examen in der Ersten Juristischen Staatsprüfung

PRÜFUNGSAMT

- Leitung und Aufgaben
- Öffnungszeiten
- Ansprechpartner
- Jahresberichte mit Statistiken
- Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
- Erste Juristische Staatsprüfung
- Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare
- Zweite Juristische Staatsprüfung
- Downloadbereich Prüflinge
- Ausländische juristische Abschlüsse
- Rechtspflegerprüfung, Qualifikationsprüfung für den Justizfachwirdienst und Gerichtsvollzieherprüfung
- Bereich für Prüferinnen und Prüfer in den Juristischen Staatsprüfungen
- Bereich für Prüferinnen und Prüfer in den Qualifikationsprüfungen
- Bereich für Prüfungsaufsichten in den Juristischen Staatsprüfungen
- Merkblatt steuerliche Behandlung von Lehrausschreitungen



Fragen und Antworten zum E-Examen in der Ersten Juristischen Staatsprüfung

Diese Übersicht soll die wichtigsten Fragen zum E-Examen in der Ersten Juristischen Staatsprüfung beantworten. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Antworten werden laufend aktualisiert, sofern sich Änderungen oder Neuerungen ergeben. Maßgeblich sind die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (APO) und die Hilfsmittelbekanntmachung EJS in der jeweils geltenden Fassung.

Die Fragen und Antworten zum E-Examen in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung finden Sie [hier](#).

Grundsätzliches zum E-Examen

> Grundsätzliches zum E-Examen

Erste Juristische Staatsprüfung

Die aktuellen Termine:

- 2026/1: 4./11.3.26, Meldeschluss 23.12.25
- 2026/2: 9./16.9.26
- 2027/1: 3./10.3.27
- 2027/2: 8./15.9.27
- 2028/1: 8./15.3.28
- 2028/2: 6./13.9.28
- 2029/1: 7./14.3.29
- 2029/2: 29.8./5.9.29

Hinweis zum Meldeschluss:
Im Hinblick auf die geplante Einführung des E-Examens mit dem Prüfungstermin 2026/2 soll die Meldefrist ab dem Termin 2026/2 bereits vier Monate vor Beginn der Prüfung enden.

Die mündlichen Prüfungen für die März-Termine finden im Juli statt, die für die September-Termine im Januar/Februar des folgenden Jahres.



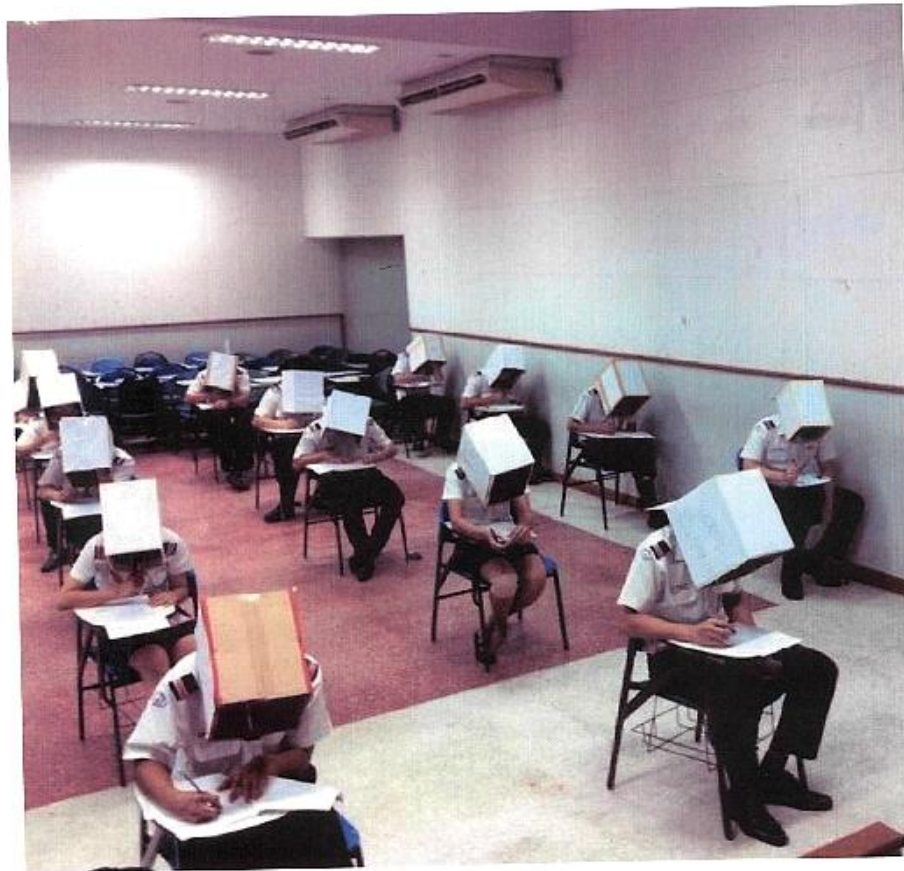
III. Das E-Examen

Pilotierungen mit Möglichkeit zur Teilnahme

- Vor Eintritt in den Echtbetrieb:
Pilotierungen in allen Prüfungsräumen, die in der EJS erstmalig für das E-Examen eingesetzt werden.
- Pilotierungstermin in München: **12. Mai 2026.**
- Pilotierungsort: Haus 1 „silver“, Halle 2 und Halle 4 des **MTC world of fashion**, Ingolstädter Str. 45+47 / Taunusstr. 45 80807 München.
- Klausurbeginn **9:30 Uhr s.t.**, Einlass ab 8:45 Uhr.
- Klausur aus dem Arbeitsrecht (Habersack und ArbG mitbringen!).
- Freigabe von weiteren Plätzen für Münchener Studierende nach dieser Veranstaltung.



IV. Die zulässigen Hilfsmittel





Hilfsmittelbekanntmachung EJS

- **Hilfsmittelbekanntmachung:**

https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/ejs/hilfsmittelbekanntmachung_g%C3%BCltig_ab_1._aug_2025_.pdf

- **FAQ:**

https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/ejs/fragen_und_antworten_hilfsmittel_ejs_stand_jan_2024.pdf

- **Allgemein:**

- Jeder ist für sein Hilfsmittel selbst verantwortlich.
- „Nicht gewusst“ gilt nicht.
- Nur die in der Hilfsmittelbekanntmachung ausdrücklich genannten Hilfsmittel sind zulässig.



Hilfsmittelbekanntmachung EJS

Konsolidierte Fassung ab 1. August 2025:

2038.3.3.2-J

Hilfsmittel für die Erste Juristische Staatsprüfung (Hilfsmittelbekanntmachung EJS)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

- Landesjustizprüfungsamt - vom 16. Oktober 2008

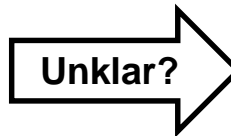
Az.: PA - 2230 - IX - 9167/2008

zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2025

Az.: PA 2230 - IX - 7612/2021

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758) bestimmt der Prüfungsausschuss für die Erste Juristische Staatsprüfung:

1. In der Ersten Juristischen Staatsprüfung sind als Hilfsmittel zugelassen:
 - 1.1 Habersack, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung, ohne Ergänzungsband)
 - 1.2 Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland (Loseblattsammlung, ohne Ergänzungsband)
 - 1.3 Ziegler/Tremel, Gesetze des Freistaates Bayern (Loseblattsammlung)
 - 1.4 Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv), Band 5006, Arbeitsgesetze (ArbG)
 - 1.5 Europarecht, Textausgabe, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden
 - 1.6 Kalender

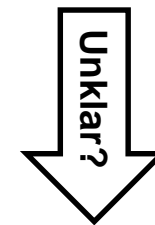


Häufig gestellte Fragen zur Hilfsmittelbekanntmachung für die Erste Juristische Staatsprüfung in der ab 1. August 2023 geltenden Fassung

Stand: 17. Januar 2024

Vorbemerkung:

Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 JAPO der Prüfungsausschuss für die Erste Juristische Staatsprüfung. Ihm obliegt auch die Entscheidung, wann ein Hilfsmittel unzulässig ist und seine Benutzung oder sein Besitz als Unterschleif gemäß § 11 JAPO zu werten ist. Der Prüfungsausschuss wird jedoch lediglich ex post bei Verdachtsfällen tätig, die ihm vom Landesjustizprüfungsamt vorgelegt werden. Unter dieser Prämisse hat das Landesjustizprüfungsamt zu häufig gestellten Fragen nachstehende Antworten verfasst.



pruefungsamt@stmj.bayern.de /
maximilian.seuss@stmj.bayern.de



Kommentierung der Hilfsmittel

- Ziffer 4.1 Satz 1 Hilfsmittelbekanntmachung EJS:
Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten.
- Das heißt:
 - Keine Wortanmerkungen
z.B. „analog“, „nicht anwendbar“, „siehe“, „BGH“, „5%“, „750,- €“, „i.V.m.“
 - Keine diese ersetzenden Symbole oder Abkürzungen
z.B. „+“ für anwendbar, „a“ oder „~“ für analog anwendbar
Durchstreichungen oder „-“ für nicht anwendbar
Symbole wie $>$, \rightarrow , \leftrightarrow , $=$, \neq ; „u.“, „s.“, „&“, „?“, „!“
„5“ für „5%“, „§ 750“ für „750,- €“



unzulässig



Ausgenommen vom Verbot und damit zulässig sind...

**... bis zu 20 handschriftliche Verweisungen pro Doppelseite mit Bleistift
auf Normen (nur Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung)
(Ziffer 4.1 Satz 2)**

- Obergrenze (pro aufgeschlagener Doppelseite)
- §§ 280, 283, 275 BGB = 3 Verweise
- §§ 323 Abs. 2, Abs. 3 = 1 Verweis
- §§ 242 f. StGB = 1 Verweis
- nur mit Bleistift, keinerlei Farben
- kein Verweis auf Fundstelle in Gesetzessammlung
- es muss ein Verweis sein, keine freie Kommentierung



Zulässig z.B.:

- § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB
- § 812 I 1 Alt. 1 BGB
- § 494 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 BGB
- § 507 Abs. 1 Satz 2 letzter Hs. BGB
- § 491 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 - 5 BGB
- §§ 823 ff. BGB
- §§ 989 f. BGB
- § 812, § 818 BGB

Unzulässig z.B.:

- § 812 i.V.m. § 818 BGB



Ausgenommen vom Verbot und damit zulässig sind:

Einfache Unterstreichungen mit Bleistift (Ziffer 4.1 Satz 2)

- keine Obergrenze für die Unterstreichungen
- **aber:** keine Farben, keine Textmarker, kein Kugelschreiber etc.
- **aber:** keine doppelten, dreifachen Unterstreichungen o.ä.



„soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen“

Das heißt:

Zahlenhinweisen und Unterstreichungen darf keine über die Verweisung bzw. Hervorhebung hinausgehende Bedeutung zukommen.

Unzulässig sind z.B. (**sofern** damit Bedeutung verbunden)

- Zahlenhinweise mit und ohne §-Zeichen
- Zahlenhinweise links oder rechts der Norm
- unterschiedlich dicke/feste Unterstreichungen als Zeichen für direkt/nicht/analog anwendbar oder Rechtsgrund-/Rechtsfolgenverweisung etc.



Register

- grundsätzlich zulässig
- auch (verschieden-)farbig
- unbeschriftet oder beschriftet
- aber: nur mit Normverweisen („§ 823 BGB“)
- „Dürckheim Register“ grundsätzlich zulässig

aber: Kommentierungsverbot beachten



Unzulässigkeit technischer Hilfsmittel

- Ziffer 2.2 Hilfsmittelbekanntmachung EJS: „**Der Besitz oder die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet**“
- Smartphones sind unzulässig (Ziffer 2.1) – **überprüfen!**
- **Uhren**
 - Uhren mit analoger oder digitaler Anzeige von Uhrzeit und Datum sind grundsätzlich zulässig
 - **Wichtig:** Uhr darf nicht in der Lage sein, mit anderen Geräten zu kommunizieren (keine Sende- oder Empfangsfunktion; keine Smartwatches)
 - Uhren bzw. Wecker dürfen die Prüfung aber nicht stören
- **Lampen**
 - batteriebetriebene Lampe am Arbeitsplatz ist zulässig, sofern diese den Prüfungsablauf nicht stört
 - Lampe darf jedoch keinerlei Funkkontakt haben



- **Lärmschutz**

- Die Verwendung von Ohropax ist zulässig
- Verwendung anderer Ohrstöpsel ist zulässig, sofern diese keinerlei technische Fähigkeiten aufweisen
- Ohrstöpsel mit integriertem Lautsprecher sind daher als technische Hilfsmittel von vornherein unzulässig
- Es ist aber mit Kontrollen zu rechnen



Unzulässiges Hilfsmittel - Rechtsfolgen

Der Prüfungsausschuss entscheidet in jedem Einzelfall.

Unterschleif beim **Besitz** unzulässiger Hilfsmittel, § 11 JAPO

- Keine Eignung zur Hilfe in konkreter Aufgabe notwendig
- Keine Täuschungs-/Nutzungsabsicht erforderlich

**Grundsätzlich: Bewertung der Arbeit mit der Note
„ungenügend“ (0 Punkte)**



V. Die Prüfungsaufgaben

- Einreichung der Entwürfe
- Überarbeitung im LJPA
- Auswahl durch den Prüfungsausschuss

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt -

Erste Juristische Staatsprüfung 2025/1

Aufgabe 1

(Arbeitszeit: 5 Stunden)



Prüfungsstoff

- **Pflichtfächer** gemäß § 18 Abs. 2 JAPO:
 - ✓ Bürgerliches Recht
 - ✓ Handels- und Gesellschaftsrecht
 - ✓ Arbeitsrecht
 - ✓ Strafrecht
 - ✓ Öffentliches Recht mit Europarecht
 - ✓ Prozessrecht
- Mit geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen, ethischen und europarechtlichen **Grundlagen** gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 JAPO
- Andere Rechtsgebiete, soweit nur **Verständnis** und **Arbeitsmethode** ohne Einzelwissen verlangt wird, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2 JAPO



Auswahl der Prüfungsaufgaben

§ 16 JAPO

Inhalt, Zweck und Bedeutung der Prüfung

- (1) Die Bewerber sollen in der Prüfung zeigen, dass sie das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügen.
- (2) Überblick über das Recht, juristisches Verständnis und Fähigkeit zu methodischem Arbeiten sollen im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung stehen.



Prüfungsaufgaben wollen **nicht**...

- gezielt Rechtsprechungswissen abfragen
- Detailwissen fordern
- Kenntnisse über Verästelungen wissenschaftlicher Theorien voraussetzen
- möglichst abgelegene Probleme lösen lassen



Auswahlkriterien

- mehrere Prüfungsgebiete
 - keines vernachlässigen!
(z.B. Europarecht, ZPO, Arbeitsrecht, Handelsrecht)
- mehrere Probleme in einer Aufgabe
- mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden
- Sachverhalt ohne Rechtsprechungskennntnis lösbar
- keine Überforderung in Umfang und Schwierigkeitsgrad



Aufgabenstellung

- Sachverhalt i.d.R. ein bis drei Seiten
- mehrere Teile möglich (**alle** zu bearbeiten)
- Gutachten, das auf **alle** aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht
- Bearbeitungsvermerk:
 - Kann A von B die Bezahlung des Kaufpreises verlangen?
 - In einem Gutachten, in dem - ggf. hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, sind die Erfolgsaussichten der Klage des X zu prüfen.



Theoretische Fragen?

... sind vor allem zu Grundlagen möglich, § 28 Abs. 2 Satz 3 JAPO

... Die Prüfung erstreckt sich auf Pflichtfächer mit ihren **geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen, ethischen** und **europarechtlichen Grundlagen** (§ 5a Abs. 2 Satz 3 DRiG, § 18 Abs. 1 Satz 1 JAPO)

→ **Beschluss des Prüfungsausschusses** für die Erste Juristische Staatsprüfung zur Bedeutung von Grundlagenelementen vom 31. August 2009 (<http://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/erste-juristische-staatspruefung/> > Prüfungsgebiete)



Grundlegende Fragen in der Ersten Juristischen Staatsprüfung

- im Zusammenhang mit den Pflichtfächern (siehe § 18 Abs. 1 Satz 1 JAPO)
- vor allem in der mündlichen Prüfung
- auch im schriftlichen Teil mit Bezug auf die Falllösung als Zusatzfragen (Umfang höchstens etwa ein Viertel der Gesamtlösung)



Rechtsberatende und rechtsgestaltende Perspektive

§ 28 Abs. 2 Satz 4 JAPO:

Mindestens eine der Aufgaben soll auch rechtsgestaltende oder rechtsberatende Fragen zum Gegenstand haben.

→ **Beschluss des Prüfungsausschusses** für die Erste Juristische Staatsprüfung zu den Möglichkeiten und Grenzen von Aufgaben mit Beratungs- bzw. Gestaltungscharakter vom 20. Juni 2008

<http://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/erste-juristische-staatspruefung/> > Prüfungsgebiete



„Beraterklausuren“ oder „Anwaltsklausuren“

- mit vorausschauender Anwendung des Rechts
- im Zentrum steht weiter die Anwendung des Rechts auf einen konkreten Sachverhalt und die gutachtliche Prüfung
- keine Ausweitung des Prüfungsstoffes
- keine Vertragsentwürfe (allenfalls Überprüfung oder Änderungsvorschlag einzelner Vertragsbestimmung)
- kein „Erfahrungswissen“ aus der juristischen Praxis notwendig

Beispiel (Bearbeitungsvermerk):

Das Gutachten von Rechtsanwalt Reisner ist zu erstellen. In dem Gutachten, in dem - gegebenenfalls hilfgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, ist zu prüfen, ob zwischen Berger und der L-GmbH ein Vertrag besteht und welche Möglichkeiten Berger gegebenenfalls hat, sich von diesem Vertrag zu lösen.



VI. 10 Tipps für die Prüfung



- 1. Bearbeitungsvermerk genau lesen - Fragestellung beachten**





1. Bearbeitungsvermerk

Beispiel:

Zu Teil I:

1. Hat Lena gegen Pietro einen Anspruch auf Erstattung der Arzt- und Krankenhauskosten, ein Schmerzensgeld und Wertersatz für die Uhr?
2. Hat Lena gegen Anton einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für das Abendessen und das Taxi?

Zu Teil II:

Wäre eine Klage der Lena gegen Pietro zulässig und vor welchem Gericht wäre diese zu erheben? Gibt es eine Alternative für Lena, statt durch ein Klageverfahren auf anderem Wege einen vollstreckbaren Titel gegen Pietro zu erlangen?



1. Bearbeitungsvermerk

Beispiel:

In einem Gutachten, in dem - ggf. hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, ist zu prüfen, ob die Klage des X Aussichten auf Erfolg hat.



10 Tipps für die Prüfung

2. Aufgabentext / Sachverhalt auswerten - Hilfen nutzen





10 Tipps für die Prüfung

3. Zeitmanagement; Schwerpunkte setzen





10 Tipps für die Prüfung

4. Systematisch und logisch aufbauen





10 Tipps für die Prüfung

5. Sauber subsumieren





10 Tipps für die Prüfung

6. Begründen, nicht nur behaupten





„Argumentieren ist eine juristische Kernfähigkeit“

- Ergebnisse ohne **Begründung** sind fast wertlos - der Leser/Prüfer möchte wissen, warum etwas so und nicht anders ist.
- Der **Gesetzestext** (Rechtssatz) ist **Ausgangspunkt** jeder Überlegung.
- Das Gesetz ist die naheliegende und beste **Argumentationsgrundlage**.



10 Tipps für die Prüfung

**7. Gedankengang verdeutlichen –
„Obersätze“ voranstellen**





10 Tipps für die Prüfung

**8. Ausführungen gliedern –
„Neuer Gedanke = neuer Absatz“**





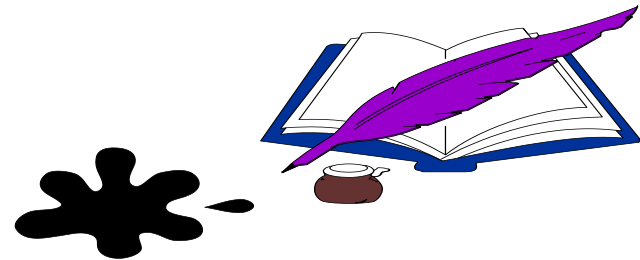
Vorteile einer Gliederung mit Gliederungspunkten

- Aufbau der Lösung wird besser erkennbar.
- Leser kann die Lösung leichter nachvollziehen.
- Prüfer sieht, dass Sachverhalt und juristische Probleme in eine erkennbare Ordnung gebracht sind.

Achtung: Aufbau muss der juristischen Logik folgen.



10 Tipps für die Prüfung



9. Auf äußere Form, Leserlichkeit und Rechtschreibung achten





ARBEITSPLATZNUMMER 2a
Seite: 10

Revisions des B:

wie unter Revision des P Teil A-C a

D) 1.

Die Verlesung des wiederholten
Protokolls der Verhandlung des Zeug
Anfangs nicht zugegen

Rechtsvermutungswert verstoßen

Hier ist ein Protokoll ein

Revisionsverfahren

Zeuge entgegen dem Inhalt

des Verdictes abzuwehren

offen ein schuldig

finden lassen

Ein Gegenstand des § 244 S 1 1

ist nicht mittelbar da

Es ist die Sache der Hauptverhandlung

des Zeuges der Protokoll im

Abwesen der Verhandlung des

Protokolls als eines wiederholten

Protokolls während der

Ergebnis ist z.B. wie in

dabei es muss auf die

Verständigung des B über § 1

was?
 * Prüfungsamt

2

2

Schrift: Wer
kann das
lesen?

Gliederung:
Was wird
geprüft?



10 Tipps für die Prüfung

10. Prägnant und klar





Typische Fehler in Examensklausuren (Auswertung von Prüferberichten)

- Unzureichende Argumentation
- mangelhafte Subsumtion
- keine Schwerpunktbildung



VII. Die mündliche Prüfung

- § 32 JAPO:
 - Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsgebiete.
 - Sie ist vorwiegend Verständnisprüfung; das geltende Recht hat im Vordergrund zu stehen.
- Vorbereitung lohnt!
- Vorgespräch
- Ablauf der Prüfung, Verhalten
- Ergebnisbekanntgabe



Probleme oder Fragen?

- Unklarheiten?
- Erkrankung?
- Behinderung?
- Verspätung bei der Anreise?
- Störungen während der Prüfung?

Informationen auf der Website des LJPA

<http://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/>

Sprechen Sie mit uns!

089 / 5597 - 1987

pruefungsamt@stmj.bayern.de



Viel Erfolg!